

Ständerat

Sommeression 2020

16.077 n OR. Aktienrecht (Differenzen)

Geltendes Recht	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
	vom 14. Juni 2018	vom 12. März 2019	vom 18. Dezember 2019	vom 4. März 2020	vom 9. März 2020	vom 11. März 2020	vom 12. März 2020
	2	<i>Nichteintreten</i>					<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
	Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volkssinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)	Beschluss des Nationalrates					
		vom 13. Juni 2019					
		<i>Festhalten</i>					
	Änderung vom ...						
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>						
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 23. November 2016 ¹ ,						
	<i>beschliesst:</i>						

¹ BBl 2017 399

**Geltendes
Recht**

Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
Das Obligationenrecht ² wird wie folgt geändert:		<i>Titel vor Art. 55:</i>	<i>Titel vor Art. 55:</i>	<i>Titel vor Art. 55:</i>	<i>Titel vor Art. 55:</i>	
	Haftung des Geschäftsherrn und Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen (siehe Art. 55a, ...)	<i>Festhalten (siehe Art. 55 Titel, Art. 55 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 55a, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 und 10, Art. 716a^{bis}, Art. 759a, Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 810a, Art. 901, Art. 918a, Gliederungstitel vor Art. 957, Abschnitt vor Art. 961e, Titel vor Art. 961e, Art. 961e, Titel vor Art. 961f, Art. 961f, Gliederungstitel vor Art. 964^{bis}, Art. 964^{bis}, Art. 964^{ter}, Art. 964^{quater}, Gliederungstitel vor Art. 964a, Gliederungstitel nach Art. 964f, Art. 964g, Art. 964h, Art. 964i, Übergangsbestimmung OR; Art. 69a^{bis} ZGB; Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. g und j, Art. 125 Abs. 2, Titel vor 212a, Art. 212a, Art. 212b ZPO; Art. 139a IPRG; Art. 325^{ter} StGB)</i>	<i>Festhalten (siehe Art. 55 Titel, Art. 55 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 55a, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 und 10, Art. 716a^{bis}, Art. 759a, Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 810a, Art. 901, Art. 918a, Gliederungstitel vor Art. 957, Abschnitt vor Art. 961e, Titel vor Art. 961e, Art. 961e, Titel vor Art. 961f, Art. 961f, Gliederungstitel vor Art. 964^{bis}, Art. 964^{bis}, Art. 964^{ter}, Art. 964^{quater}, Gliederungstitel vor Art. 964a, Gliederungstitel nach Art. 964f, Art. 964g, Art. 964h, Art. 964i, Übergangsbestimmung OR; Art. 69a^{bis} ZGB; Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. g und j, Art. 125 Abs. 2, Titel vor 212a, Art. 212a, Art. 212b ZPO; Art. 139a IPRG; Art. 325^{ter} StGB)</i>	<i>Festhalten (siehe Art. 55 Titel, Art. 55 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 55a, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 und 10, Art. 716a^{bis}, Art. 759a, Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 810a, Art. 901, Art. 918a, Gliederungstitel vor Art. 957, Abschnitt vor Art. 961e, Titel vor Art. 961e, Art. 961e, Titel vor Art. 961f, Art. 961f, Gliederungstitel vor Art. 964^{bis}, Art. 964^{bis}, Art. 964^{ter}, Art. 964^{quater}, Gliederungstitel vor Art. 964a, Gliederungstitel nach Art. 964f, Art. 964g, Art. 964h, Art. 964i, Übergangsbestimmung OR; Art. 69a^{bis} ZGB; Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. g und j, Art. 125 Abs. 2, Titel vor 212a, Art. 212a, Art. 212b ZPO; Art. 139a IPRG; Art. 325^{ter} StGB)</i>	Mehrheit	Minderheit (Engler, Baume-Schneider, Jositsch, Mazzone, Sommaruga Carlo, Zopfi)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
Art. 55 C. Haftung des Geschäftsherrn	Art. 55	Art. 55	Art. 55 Titel C. Haftung des Geschäftsherrn I. Im Allgemeinen (siehe Art. 55a, ...)	Art. 55 Titel <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 55 Titel <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 55 Titel <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
<p>¹ Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.</p>	<p>^{1bis} Nach diesen Grundsätzen haften auch Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrol-</p>	<p>^{1bis} <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1^{ter}, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 und 10, Art. 716a^{bis}, Art. 759a, Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 810a, Art. 901, Art. 918a, Gliederungstitel vor Art. 957, Abschnitt vor Art. 961e, Art. 961e, Gliederungstitel vor Art. 964^{bis}, Art.</p>	<p>^{1bis} <i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)</p>	<p>^{1bis} <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p>^{1bis} <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p>^{1bis} <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p>^{1bis} <i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>

**Geltendes
Recht****Nationalrat**

lierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland verursacht haben. Unternehmen haften insbesondere nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die durch das Gesetz von ihnen geforderten Massnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.

^{1ter} Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen nicht allein

Ständerat

964^{bis}, Art. 964^{ter}, Art. 964^{quater}, Gliederungstitel vor Art. 964a, Gliederungstitel nach Art. 964f, Art. 964g, Art. 964h, Art. 964i, Übergangsbestimmung OR; Art. 69a^{bis} ZGB; Art. 139a IPRG; Art. 325^{ter} StGB)

^{1ter} *Streichen*
(siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)

Nationalrat**Ständerat**

^{1ter} *Festhalten*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Nationalrat

^{1ter} *Festhalten*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Kommission des Ständerates
 (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))

^{1ter} *Festhalten*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

^{1ter} *Gemäss Nationalrat*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

**Geltendes
Recht**

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

(Mehrheit)

(Minderheit (Engler, ...))

deswegen, weil
dieses von jenem
wirtschaftlich
abhängt.

² Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

Art. 55a

II. Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen

¹ Nach den gleichen Grundsätzen haften auch Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland verpflichtet sind, für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben

Art. 55a

Festhalten
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 55a

Festhalten
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 55a

Festhalten
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Gemäss Nationalrat
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
			<p>oder Eigentum im Ausland verursacht haben.</p>				
			<p>² Unternehmen haften insbesondere nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die Massnahmen entsprechend Artikel 716a^{bis} getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.</p>				
			<p>³ Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen tatsächlich, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ ausübt; 2. direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bestellt hat; oder 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, 				

**Geltendes
Recht****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**
(Mehrheit) **(Minderheit (Engler, ...))**

eines Vertrags
oder vergleichbarer
Instrumente einen
beherrschenden
Einfluss ausübt;
die wirtschaftli-
che Abhängigkeit
alleine begründet
keine tatsächliche
Kontrolle.

⁴ Diese Bestim-
mung begründet
keine Haftung für
das Verhalten von
Dritten, mit denen
das Unterneh-
men oder ein von
ihm kontrolliertes
Unternehmen eine
Geschäftsbezie-
hung hat.

⁵ Die im Ausland
Geschädigten ha-
ben gegen die
Mitglieder der
obersten Leitungs-
oder Verwaltungs-
organe sowie alle
mit der Geschäfts-
führung befassten
Personen des Un-
ternehmens keinen
Anspruch aufgrund
dieser Bestimmung.
(siehe Art. 759a,
Art. 918a und Art.
69a^{bis} Abs. 2 ZGB)

(siehe Titel vor Art.
55, Art. 55 Titel, Art.
55 Abs. 1^{bis}, Art. 55
Abs. 1^{ter})

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
Art. 716a 2. Unübertragbare Aufgaben	<i>Art. 716a</i>	<i>Art. 716a</i>	<i>Art. 716a</i>	<i>Art. 716a</i>	<i>Art. 716a</i>	<i>Art. 716a</i>	
<p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <p>1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</p> <p>2. die Festlegung der Organisation;</p> <p>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <p>4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</p> <p>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p>	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...	
	5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen	5. <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. ^{1bis} , ...)	5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen	5. <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	5. <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	5. <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	5. <i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.	zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland;		zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland;				
	10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 961e.	10. <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{bis} , ...)	10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 716a ^{bis} Absatz 1 Ziffer 4.	10. <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	10. <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	10. <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	10. <i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung							

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
an seine Mitglieder zu sorgen.							
	<i>Art. 716a^{bis}</i> 2a. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland	<i>Art. 716a^{bis}</i> <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{bis} , ...)	<i>Art. 716a^{bis}</i> 2a. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland	<i>Art. 716a^{bis}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 716a^{bis}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 716a^{bis}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
	¹ Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhält. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein. Er setzt unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen		¹ Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft im Ausland die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt einhält (Sorgfaltsprüfung). Der Verwaltungsrat hat hierbei folgende Aufgaben: 1. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein. 2. Er setzt Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von				

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
	<p>um. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen und berichtet darüber. Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten.</p>		<p>Verletzungen um. 3. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen. 4. Er berichtet über die Erfüllung Erfüllung der Aufgaben gemäss den Ziffern 1-3. Er kann sich dabei an einen anerkannten Standard zur Berichterstattung halten.</p>				
	<p>² Bei der Sorgfaltsprüfung befasst sich der Verwaltungsrat vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit.</p>		<p>² Gegenstand der Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Beziehungen mit Geschäftspartnern oder weiteren Personen oder Einrichtungen, ob privat oder staatlich. Dabei beschränkt sich die Sorgfaltsprüfung auf Auswirkungen, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind.</p>				
			<p>^{2bis} Der Verwaltungsrat befasst sich vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und</p>				

**Geltendes
Recht****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**
(Mehrheit) **(Minderheit (Engler, ...))**

Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit. Bei der Festlegung und Umsetzung der Massnahmen berücksichtigt er die Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft; in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Dritten berücksichtigt er überdies die Bedeutung der Geschäftsbeziehung für das Unternehmen.

³ Dieser Artikel findet Anwendung auf Gesellschaften, die, allein oder zusammen mit einem oder mehreren von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 40 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 80 Millionen Franken;
- c. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

³ *Festhalten*

**Geltendes
Recht****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))**

⁴ Er findet überdies Anwendung auf Gesellschaften, deren Tätigkeit ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland birgt. Er ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften mit einem besonders kleinen solchen Risiko. Der Bundesrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

⁵ Dieser Artikel findet grundsätzlich keine Anwendung auf Gesellschaften, die von einem Unternehmen kontrolliert werden, für welches dieser Artikel anwendbar ist. Er ist jedoch, mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht, auch anzuwenden auf Gesellschaften, die ihrerseits ein oder mehrere ausländische Unternehmen kontrollieren, wenn sie miteinander die

⁴ Er findet überdies Anwendung auf Gesellschaften, deren Tätigkeit im Ausland ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt birgt. Er ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften mit einem besonders kleinen solchen Risiko. Der Bundesrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

⁵ Untersteht das kontrollierende Unternehmen diesem Artikel, so ist dieser auf kontrollierte Gesellschaften nicht anwendbar. Mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht ist dieser Artikel jedoch anzuwenden auf Gesellschaften:
1. die zusammen mit dem oder den von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen die Schwellenwerte

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
	<p>Schwellenwerte gemäss Absatz 3 überschreiten und ihre Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben oder wenn die Tätigkeiten der ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko im Sinne von Absatz 4 bergen.</p>		<p>nach Absatz 3 überschreiten und deren Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben; oder 2. wenn die Geschäftstätigkeiten der von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko nach Absatz 4 bergen.</p>				
	<p>⁶ Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland hinweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen gemeint.</p>		<p>⁶ Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland verweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen gemeint. Die Einhaltung dieser Bestimmungen bedeutet, dass die Unternehmen von Tätigkeiten abzusehen haben, durch die sie diese Bestimmungen verletzen würden. Insbesondere bedeutet die Geschäftstätigkeit in einem Staat, der die Bestimmungen</p>				

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
			zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verletzt, für sich allein keine solche Verletzung.				
			⁷ Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen verursacht haben, aufgrund einer Verletzung der Pflichten dieses Artikels richtet sich ausschliesslich nach Artikel 55a. Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden, die Dritte verursacht haben, mit denen die Gesellschaft oder ein von ihr kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat, ist ausgeschlossen.				
	Art. 759a Ca. Ausschluss der Haftung	Art. 759a <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{bis} , ...)	Art. 759a <i>Streichen</i> (siehe Art. 55a Abs.5, ...)	Art. 759a <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 759a <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 759a <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)
	Eine Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie aller mit der Geschäftsführung befassten natürlichen Personen ge-						

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
<p>sungen;</p> <p>2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;</p> <p>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <p>4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung);</p> <p>6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung</p>	<p>4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland;</p>	<p>4. <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)</p>	<p>4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland;</p>	<p>4. <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p>4. <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p>4. <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p>4. <i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
<p>ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.</p> <p>³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben: 1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung; 2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern; 3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.</p>							
	<i>Art. 810a</i> IIa. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland	<i>Art. 810a</i> <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{bis} , ...)	<i>Art. 810a</i> IIa. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland	<i>Art. 810a</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 810a</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 810a</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
	Artikel 716a ^{bis} ist entsprechend anwendbar.		<i>Festhalten</i>	<i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))		
Art. 901 5. Eintragung Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.	Art. 901 5. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland Artikel 716a ^{bis} ist entsprechend anwendbar.	Art. 901 <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{bis} , ...)	Art. 901 5. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland	Art. 901 <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 901 <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 901 <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 901 <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
	Art. 918a Ca. Ausschluss der Haftung Eine Haftung der mit der Verwaltung oder Geschäftsführung befassten natürlichen Personen gegenüber Personen, die durch ein durch die Genossenschaft kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der	Art. 918a <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{bis} , ...)	Art. 918a <i>Streichen</i> (siehe Art. 55a Abs.5, ...)	Art. 918a <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 918a <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 918a <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 918a <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
	Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.						
		<i>Gliederungstitel vor Art. 957</i>					
Zweiunddreissigster Titel: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung		Zweiunddreissigster Titel: Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung sowie nichtfinanzielle Transparenzbestimmungen und Sorgfaltspflichten	Zweiunddreissigster Titel: <i>Streichen</i>	Zweiunddreissigster Titel: <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	Zweiunddreissigster Titel: <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	Zweiunddreissigster Titel: <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>
	Drittera Abschnitt: Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland	Drittera Abschnitt: ... <i>Streichen (siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)</i>	Drittera Abschnitt: Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland	Drittera Abschnitt: ... <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	Drittera Abschnitt: ... <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	Drittera Abschnitt: ... <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
			<i>Titel vor Art. 961e:</i> A. Veröffentlichung des Berichts	<i>Titel vor Art. 961e:</i> <i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Titel vor Art. 961e:</i> <i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Titel vor Art. 961e:</i> <i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)
	<i>Art. 961e</i>	<i>Art. 961e</i>	<i>Art. 961e</i>	<i>Art. 961e</i>	<i>Art. 961e</i>	<i>Art. 961e</i>	
	¹ Bei Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verpflichtet sind, legt ein Bericht Rechenschaft über die Erfüllung der einzelnen Pflichten gemäss Artikel 716a ^{bis} ab.	<i>Streichen</i> (siehe <i>Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...</i>)	Der Bericht nach Artikel 716a ^{bis} Absatz 1 Ziffer 4 ist öffentlich zugänglich zu machen.	<i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)
	² Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen.		<i>Titel vor Art. 961f:</i> B. Prüfung des Berichts	<i>Titel vor Art. 961f:</i> <i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Titel vor Art. 961f:</i> <i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Titel vor Art. 961f:</i> <i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)
			<i>Art. 961f</i>	<i>Art. 961f</i>	<i>Art. 961f</i>	<i>Art. 961f</i>	
			¹ Das Unternehmen kann den Bericht nach Artikel 716a ^{bis} Absatz 1 Ziffer 4 durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelasse-	<i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Festhalten</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe <i>Titel vor Art. 55, ...</i>)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
			nen Revisionsexper- ten prüfen lassen.				
			² Die zugelassene Revisionsexpertin oder der zugelas- sene Revisionsexp- erte prüft, ob Sach- verhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Be- richterstattung nicht den gesetzlichen Vorschriften und dem gegebenenfalls gewählten Standard zur Berichterstat- tung entspricht.				
			³ Artikel 729 und 730b gelten sinngemäss.				
		<i>Gliederungstitel vor Art. 964^{bis}</i>					
		Sechster Ab- schnitt: Transpa- renz bezüglich nichtfinanzieller Belange	Sechster Ab- schnitt:	Sechster Ab- schnitt:	Sechster Ab- schnitt:	Sechster Ab- schnitt:	
			<i>Streichen</i>	<i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>
		<i>Art. 964^{bis} A. Grundsatz</i>	<i>Art. 964^{bis}</i>	<i>Art. 964^{bis}</i>	<i>Art. 964^{bis}</i>	<i>Art. 964^{bis}</i>	
		¹ Unternehmen erstatten jährlich einen nichtfinan-ziellen Bericht, wenn sie: 1. Gesellschaften des öffentlichen In-	<i>Streichen</i>	<i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>

**Geltendes
Recht****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**
(Mehrheit) **(Minderheit (Engler, ...))**

teresses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind;

2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und

3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;

b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

² Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

1. für welches diese Bestimmung an-

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
		wendbar ist; oder 2. das einen gleichwertigen nichtfinanziellen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.					
		<i>Art. 964^{ter}</i> B. Zweck und Inhalt des Berichts	<i>Art. 964^{ter}</i> <i>Streichen</i>	<i>Art. 964^{ter}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 964^{ter}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 964^{ter}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
		¹ Der nichtfinanzielle Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO ₂ -Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.					
		² Der Bericht umfasst insbesondere: 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells; 2. eine Beschreibung der					

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
		<p>in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;</p> <p>3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;</p> <p>4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1, die negative Auswirkungen auf diese Belange haben können, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken, a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben.</p> <p>5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.</p>					

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
		<p>³ Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützen, wie insbesondere die Leitsätze der OECD. Diesfalls ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben von Artikel 964^{ter} erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.</p>					
		<p>⁴ Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.</p>					
		<p>⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.</p>					
		<p>⁶ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.</p>					

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
		Art. 964 ^{quater} C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbe- wahrung	Art. 964 ^{quater} <i>Streichen</i>	Art. 964 ^{quater} <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 964 ^{quater} <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Art. 964 ^{quater} <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss</i> <i>Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
		¹ Der nichtfinanzielle Bericht bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- und Verwal- tungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.					
		² Das oberste Lei- tungs- und Verwal- tungsorgan stellt sicher, dass der Bericht: 1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröf- fentlicht wird; 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.					
		³ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.					

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
		<i>Gliederungstitel vor Art. 964a</i>					
		Siebter Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunterneh- men	Siebter Ab- schnitt: ... <i>Streichen</i>	Siebter Ab- schnitt: ... <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	Siebter Ab- schnitt: ... <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	Siebter Ab- schnitt: ... <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>
		<i>Gliederungstitel nach Art. 964f</i>					
		Achter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit	Achter Abschnitt: <i>Streichen</i>	Achter Abschnitt: <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	Achter Abschnitt: <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	Achter Abschnitt: <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>
		<i>Art. 964g A. Grundsatz</i>	<i>Art. 964g</i> <i>Streichen</i>	<i>Art. 964g</i> <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Art. 964g</i> <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Art. 964g</i> <i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>
		¹ Unternehmen, deren Sitz, Haupt- verwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie: 1. Mineralien oder Metalle bestehend aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr					

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
		<p>der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder</p> <p>2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für welche ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.</p>					
		<p>² Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.</p>					
		<p>³ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit das Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Kinderarbeit nicht prüfen müssen.</p>					
		<p>⁴ Er legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Unternehmen von den Sorgfalts- und</p>					

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
		<p>Berichterstattungs- pflichten ausgenom- men sind, sofern sie sich an ein interna- tional anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD, halten.</p>					
		<p>Art. 964h B. Sorgfaltspflichten</p>	<p>Art. 964h</p>	<p>Art. 964h</p>	<p>Art. 964h</p>	<p>Art. 964h</p>	
		<p>¹ Die Unternehmen führen ein Manage- mentsystem und legen darin Folgen- des fest: 1. die Lieferketten- politik für möglicher- weise aus Konflikt- und Hochrisikoge- bieten stammende Mineralien und Metalle sowie für Produkte oder Dienstleistungen, für welche ein begrün- deter Verdacht auf Kinderarbeit besteht; 2. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt wer- den kann.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p><i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p><i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p><i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p><i>Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i></p>
		<p>² Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risi- komanagementplan</p>					

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
		und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.					
		³ Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.					
		⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.					
		<i>Art. 964i</i> C. Berichterstattung	<i>Art. 964i</i> <i>Streichen</i>	<i>Art. 964i</i> <i>Festhalten</i> <i>(siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Art. 964i</i> <i>Festhalten</i> <i>(siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Art. 964i</i> <i>Festhalten</i> <i>(siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Gemäss Nationalrat</i> <i>(siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>
		¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.					
		² Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.					
		³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:					

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
		<p>1. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;</p> <p>2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.</p> <p>⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte nach Absatz 1 gilt Artikel 958f sinngemäss.</p> <p>⁵ Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.</p>					
		<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	
		Die Vorschriften des 6. Abschnitts und des 8. Abschnitts des 32. Titels finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.	<i>Streichen</i>	<i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>	<i>Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)</i>

**Geltendes
Recht**

Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))		
II	II	II	II	II	II	II	
Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:							
1. Zivilgesetzbuch³	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	
<i>Art. 69a^{bis}</i> 3. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland	<i>Art. 69a^{bis}</i> <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{bis} , ...)	<i>Art. 69a^{bis}</i> 3. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland		<i>Art. 69a^{bis}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 69a^{bis}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 69a^{bis}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
¹ Artikel 716a ^{bis} des Obligationenrechts ist entsprechend anwendbar.		¹ <i>Festhalten</i>		¹ <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	¹ <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	¹ <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	¹ <i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
² Eine Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber Personen, die durch einen durch den Verein kontrollierten anderen Verein oder ein anderes kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.		² <i>Streichen</i> (siehe Art. 55a Abs. 5, ...)		² <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	² <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	² <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	² <i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
			1a. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹	1a. ...	1a. ...	1a. ...	
Art. 3 Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden			Art. 3	Art. 3	Art. 3	Art. 3	
Die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden ist Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.							
			² Für das Schlichtungsverfahren nach Artikel 212a ist eine besondere Schlichtungsbehörde zuständig. Der Bundesrat bezeichnet dafür den Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Dieser erfüllt seine Aufgaben als unabhängige Kommission. Er kann zur Durchführung des Verfahrens unabhängige, fachlich befähigte Personen einsetzen. Der Bundesrat regelt die Organisation der Schlichtungsbehörde und deren Aufsicht. (siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. g und j, Art. 125,	² Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	² Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	² Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	² Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
			<i>Kapitel vor Art. 212a, Art. 212a und Art. 212b)</i>				
Art. 5 Einzige kantona- nale Instanz			Art. 5	Art. 5	Art. 5	Art. 5	
¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für: a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten be- treffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizen- zierung, Übertra- gung und Verletzung solcher Rechte; b. kartellrechtliche Streitigkeiten; c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma; d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wett- bewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klage- recht ausübt; e. Streitigkeiten nach dem Kernener- giehaftpflchtgesetz vom 18. März 1983;	1 ...	1 ...	1 ...	1 ...			

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
f. Klagen gegen den Bund; g. die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b des Obligationenrechts (OR);			g. die Beurteilung von Ansprüchen nach Artikel 55a des Obligationenrechts (OR) und die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b OR;	g. Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	g. Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	g. Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	g. Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)
h. Streitigkeiten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006, nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015; i. Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013, dem Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes und dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen.							

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
			j. Streitigkeiten nach Artikel 55a OR. (siehe Art. 3 Abs. 2, ...)	j. Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	j. Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	j. Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	j. Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)
² Diese Instanz ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.							
Art. 125 Vereinfachung des Prozesses			Art. 125	Art. 125	Art. 125	Art. 125	
Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht insbesondere: a. das Verfahren auf einzelne Fragen oder auf einzelne Rechtsbegehren beschränken; b. gemeinsam eingereichte Klagen trennen; c. selbstständig eingereichte Klagen vereinigen; d. eine Widerklage vom Hauptverfahren trennen.							
			² Bei der Beurteilung von Klagen nach Artikel 55a OR kann das Gericht das Verfahren auf Antrag einer	² Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	² Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	² Festhalten (siehe Titel vor Art. 55, ...)	² Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)

**Geltendes
Recht**

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission des Ständerates
(Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))**

Partei zunächst darauf beschränken, ob das Gericht zuständig sei, ob die beklagte Partei das Unternehmen, das den Schaden verursacht hat, tatsächlich kontrolliert, und ob sie auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens Einfluss nehmen konnte, oder darauf, ob die beklagte Partei den Sorgfalts- oder den Befreiungsbeweis zu erbringen vermag. Im Übrigen kann das Gericht den Prozess gemäss Absatz 1 vereinfachen.

Titel vor Art. 212a

5. Kapitel: Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 55a OR
(siehe Art. 3 Abs. 2, ...)

5. Kapitel: ...

Festhalten
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

5. Kapitel: ...

Festhalten
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

5. Kapitel: ...

Festhalten
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Gemäss Nationalrat
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 212a Grundsatz

Bei Streitigkeiten nach Artikel 55a OR findet ein Schlichtungsverfahren vor

Art. 212a

Festhalten
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 212a

Festhalten
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 212a

Festhalten
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Gemäss Nationalrat
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Engler, ...))
			der besonderen Schlichtungsbehörde nach Artikel 3 Absatz 2 statt. Artikel 198 Buchstabe f ist nicht anwendbar. (siehe Art. 3 Abs. 2, ...)				
			<i>Art. 212b</i> Verfahren				
			¹ Das Schlichtungsgesuch ist bei der Schlichtungsbehörde nach Artikel 3 Absatz 2 einzureichen.	<i>Art. 212b</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 212b</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 212b</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	Gemäss Nationalrat (siehe Titel vor Art. 55, ...)
			² Nach Eingang des Gesuchs trifft sie die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung und Schlichtung.				
			³ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann sie unabhängig vom Streitwert einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Artikel 212 ist nicht anwendbar.				
			⁴ Die Artikel 201 bis 209 gelten sinngemäss. Im Übrigen regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde; insbesondere				

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
			legt er das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde und den Kostentarif fest. (siehe Art. 3 Abs. 2, ...)				
	2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht⁴	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	
	<i>Art. 139a</i> g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland	<i>Art. 139a</i> <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{bis} , ...)	<i>Art. 139a</i> g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland	<i>Art. 139a</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 139a</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 139a</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
	¹ Bei Ansprüchen gegen Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, aufgrund von Schäden an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland wegen Verletzung der genannten Bestimmungen beurteilen sich die		¹ Ansprüche gegen Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland verpflichtet sind, wegen Verletzungen dieser Bestimmungen und aufgrund von Schäden an Leib und Leben oder Eigentum, die ein von einer Gesellschaft tatsächlich kontrolliertes ausländisches Unternehmen im				

**Geltendes
Recht****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))**

Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nach diesen Bestimmungen. Sie unterstehen jedoch dem aufgrund von Artikel 133 anzuwendenden Recht, wenn dies nach dem Zweck der Bestimmungen dieses Rechts und den sich daraus ergebenden Folgen zu einer nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechten Entscheidung führt, oder wenn die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nur nach diesem Recht bestehen.

² Ob eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland tatsächlich kontrolliert, bei Ansprüchen von der genannten Art als haftpflichtige Person ins Recht gefasst werden und ob sie sich von einer Haftung befreien kann, beurteilt sich nach

Ausland verursacht hat, unterstehen schweizerischem Recht.

² *Streichen*

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit (Engler, ...))	
	schweizerischem Recht.						
	³ Artikel 132 ist vorbehalten.		³ <i>Streichen</i>				
		3. Strafgesetzbuch	3. ...	3. ...	3. ...	3. ...	
		<i>Art. 325^{ter}</i> Verletzung der Berichtspflichten	<i>Art. 325^{ter}</i> <i>Streichen</i>	<i>Art. 325^{ter}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 325^{ter}</i> <i>Festhalten</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Art. 325^{ter}</i>	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe Titel vor Art. 55, ...)
		Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964 ^{bis} , 964 ^{ter} und 964 <i>i</i> des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt; b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964 ^{qua-ter} und 964 <i>i</i> des Obligationenrechts nicht nachkommt.				¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964 ^{bis} , 964 ^{ter} und 964 <i>i</i> des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt; b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964 ^{qua-ter} und 964 <i>i</i> des Obligationenrechts nicht nachkommt.	
						² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft. (siehe Titel vor Art. 55, ...)	